

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.270.459

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1819/J-NR/2020

Wien, am 26. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2020 unter der Nr. **1819/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erhöhung der Nachtdienststärke in der Justizanstalt Asten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich darf vorausschicken, dass die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz am 17. März 2020 als eine von zahlreichen Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Verbreitung in den Justizanstalten, angeordnet hat, dass die Justizanstalten unter Einbindung der örtlichen Personalvertretung ein Gruppensystem zu etablieren haben. Es waren zumindest zwei oder mehrere Gruppen zu bilden, die sowohl im Tag- als auch im Nachtdienst konstant zusammen Dienst versehen und sich in definierten Abständen, je nach Anzahl der Gruppen, tageweise oder auch nach mehreren Tagen bis zu einer Woche, ablösen. Auch die Kontakte unter diesen Nachtdienst-Gruppen war auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu reduzieren. Das Gruppensystem betraf nicht nur die Justizwache, sondern – soweit dies möglich war – auch die Fachdienste und sonstigen civilen Bediensteten, die ihre Dienstleistung aus zwingenden dienstlichen Gründen in der Anstalt zu erbringen hatten. Bei der Dienstplanung waren die Pflichtstunden auf die

entsprechenden Tage der jeweiligen Gruppe so aufzuteilen, sodass die Pflichtstunden des jeweiligen Monats zumindest annähernd erreicht werden.

In Umsetzung dieser Vorgaben hat die Justizanstalt Asten mit 17. März 2020 ein Vierer-Gruppensystem eingeführt. Da jede Gruppe, bestehend aus Justizwachebediensteten und den Großteils über die Justizbetreuungsagentur zugekauften Bediensteten, sowohl im Tag- als auch im Nachtdienst konstant miteinander Dienst versehen sollte, musste, um die Mindestnachtdienststärke mit den sieben bislang im Nachtdienst eingesetzten Pflegekräften und diplomierten Sozialbetreuer*innen sicherzustellen, gemeinsam mit der Justizbetreuungsagentur und der örtlichen Personalvertretung ein vorübergehender „24-Stunden-Notbetrieb“ eingerichtet werden, was die Aufstockung von sieben auf insgesamt zwölf Bedienstete bedingte. Einzig durch diese Maßnahme konnte eine konstante Mindestbesetzung im Vierer-Gruppensystem sowohl im Tag-, als auch im Nachtdienst garantiert werden.

Zur Frage 1:

- *Wie viele Justizwachbeamten und nicht exekutive Bedienstete verrichteten im Zeitraum von 01.03.2020 bis 01.04.2020 Nachtdienst in der Justizanstalt Asten? (Bitte um genaue Auflistung nach täglicher Personalstärke)*

Vom 1. März 2020 bis zum 16. März 2020 versahen täglich insgesamt sechs Justizwachbedienstete und sieben dem nicht exekutiven Bereich zugeordnete Bedienstete (Pflegekräfte und diplomierte Sozialbetreuer*innen der Justizbetreuungsagentur) Nachtdienst in der Justizanstalt Asten, wobei die zivilen Bediensteten in der Regel 13 Stundendienste ohne Ruhepause in den fünf Stützpunkten versahen.

Nach der Etablierung des Gruppensystems, also vom 17. März 2020 bis 1. Juni 2020, versahen täglich weiterhin sechs Justizwachbedienstete und nunmehr zwölf nicht dem Exekutivdienst zugeordnete Bedienstete (Pflegekräfte und Sozialbetreuer*innen der Justizbetreuungsagentur) Nachtdienst in der Justizanstalt Asten, sodass die Mindestnachtdienststärke mit den sieben bislang im Nachtdienst eingesetzten Pflegekräften und diplomierten Sozialbetreuer*innen sichergestellt war, zumal die zivilen Bediensteten in den fünf Stützpunkten Ruhezeiten einhalten mussten.

Zur Frage 2:

- *Wurde die Personalstärke der Justizwachbeamten während der Nachtdienste seit der Weisung der Generaldirektion vom 17.03.2020 in der Justizanstalt Asten erhöht?
a. Wenn ja, um wie viele Justizwachbeamten wurde die Nachtdienststärke erhöht?*

- b. Wenn ja, wer ordnete dies trotz anderweitiger Weisung der Generaldirektion an?*
- c. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Personalstärke erhöht?*
- d. Wenn ja, war dieses Vorgehen mit der Generaldirektion abgesprochen?*
- e. Wenn ja, wie hoch sind die seitdem entstandenen Kosten durch die Erhöhung der Nachtdienststärke in der Justizanstalt Asten?*

Die Nachtdienststärke der Justizwachebediensteten wurde in Anbetracht der Etablierung des Gruppensystems nicht erhöht.

Zur Frage 3:

- *Wurde die Personalstärke der nicht exekutiven Bediensteten (JBA) während der Nachtdienste in der Justizanstalt Asten seit der Weisung vom 17.03.2020 erhöht?*
 - a. Wenn ja, um wie viele nicht exekutive Bedienstete wurde die Nachtdienststärke erhöht?*
 - b. Wenn ja, wer ordnete dies trotz anderweitiger Weisung der Generaldirektion an?*
 - c. Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Personalstärke erhöht?*
 - d. Wenn ja, wie hoch sind die seitdem entstandenen Kosten durch die Erhöhung der Nachtdienststärke in der Justizanstalt Asten?*

Durch die Zuordnung der zivilen Bediensteten zu den vorgegebenen vier Gruppen war es zwangsläufig notwendig geworden, die Zahl der im Nachtdienst eingesetzten zivilen Bediensteten, insbesondere die der Pflegekräfte und der diplomierten Sozialbetreuer*innen von sieben auf zwölf Bedienstete zu erhöhen und vorübergehend einen „24-Stunden-Notbetrieb“ einzuführen. Für den einzelnen Bediensteten blieben aber die zu leistenden Pflichtstunden gleich, sie wurden im Hinblick auf die 24 Stundendienste nur anders verteilt. Zivile Bedienstete, die keinen Dienst hatten, haben in der dienstfreien Zeit ihre Mehrdienststunden abgebaut. Durch die Umsetzung dieses Systems konnte garantiert werden, dass auch keine Anordnung zusätzlicher Überstunden erforderlich war und trotzdem alle vier Gruppen in gleicher Mindestbesetzung sowohl Tag- als auch Nachtdienst versahen.

Zur Frage 4:

- *War die Aufstockung der Justizwachbeamten und der exekutiven Bediensteten für den Nachtdienst mit der Generaldirektion abgesprochen?*
 - a. Wenn ja, wer gab wann die Erlaubnis?*
 - b. Wenn nein, wird es dienstrechtliche Konsequenzen für das Hinwegsetzen einer Weisung geben?*

c. Wenn nein, wer trägt die Verantwortung und wer übernimmt die dadurch entstandene Mehrkosten für die Aufstockung der Personalstärke?

Die Einrichtung eines „24-Stunden Notbetriebes“ bzw. die damit einhergehende Aufstockung der Nachtdienststärke des zivilen, ausschließlich über die Justizbetreuungsagentur zugekauften Personals, erfolgte mit dem Einverständnis der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen und mit jenem der örtlichen Personalvertretung. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch einmal betonen, dass es durch die Aufstockung des Nachtdienstes der zivilen Bediensteten zu keinen finanziellen Mehrkosten gekommen ist, zumal die auch sonst im jeweiligen Monat zu leistenden Pflichtstunden nur anders aufgeteilt wurden und auch annähernd erreicht werden konnten. Wenn Mehrdienstleistungen anfielen, wurden diese sofort in der dienstfreien Zeit wieder abgebaut.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *5. Sehen Sie als zuständige Ministerin den interimistischen Leiter der Justizanstalt Asten nach den vielen Verfehlungen und Skandalen noch als geeigneten Anstaltsleiter?*
- *6. Was werden Sie als zuständige Ministerin unternehmen, um die immer wiederkehrenden Verfehlungen des Anstaltsleiters zu unterbinden?*

Ich kann auch bei diesem Vorgehen des Leiters der Justizanstalt Asten keinen Skandal entdecken. Vielmehr zeugt die gegenständliche Vorgehensweise von einer großen Umsicht im Sinne der Betreuung der Untergebrachten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Justizanstalt Asten.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

